

Information zum Hinweisgeberschutz bei Jola

13. Juli 2023 | Seite 1 von 1



Sehr geehrte Damen und Herren,

manchmal werden wir von Kunden um eine Stellungnahme zu unserer Regeltreue (Compliance) bezüglich bestimmter Themen gebeten.

„Personen, die für eine öffentliche oder private Organisation arbeiten oder im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten mit einer solchen Organisation in Kontakt stehen, nehmen eine in diesem Zusammenhang auftretende Gefährdung oder Schädigung des öffentlichen Interesses häufig als Erste wahr. Indem sie Verstöße gegen das Unionsrecht melden, die das öffentliche Interesse beeinträchtigen, handeln diese Personen als Hinweisgeber und tragen entscheidend dazu bei, solche Verstöße aufzudecken und zu unterbinden. Allerdings schrecken potenzielle Hinweisgeber aus Angst vor Repressalien häufig davor zurück, ihre Bedenken oder ihren Verdacht zu melden. In diesem Zusammenhang wird sowohl auf Unionsebene als auch auf internationaler Ebene zunehmend anerkannt, dass es eines ausgewogenen und effizienten Hinweisgeberschutzes bedarf.“¹

Die Richtlinie (EU) 2019/1937 vom 23. Oktober 2019 („Hinweisgeber-Richtlinie“, auch „Whistleblowing-Richtlinie“ oder „Whistleblower-Richtlinie“) soll Personen schützen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden. Menschen, die einen Rechtsverstoß befürchten, sollen darauf vertrauen können, dass sie diese Befürchtung ohne Repressalien äußern können. Dieser allgemeine Grundsatz gilt seit Langem und wird in der unternehmerischen Praxis gelebt. Bei Jola besteht schon seit Langem die Möglichkeit, innerbetrieblich Missstände zu melden. Die EU-Richtlinie und ihre nationalen Umsetzungen führen nun ein gesetzlich verpflichtendes Hinweisgeber-System ein.

Nationale Umsetzung ist das deutsche Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (Hinweisgeberschutzgesetz – HinSchG) vom 31. Mai 2023, das am 2. Juni 2023 veröffentlicht wurde und am 2. Juli 2023 in Kraft treten wird. Das Gesetz geht über die Vorgaben der EU-Richtlinie hinaus und umfasst die Privatwirtschaft wie auch den öffentlichen Sektor. Das HinSchG verpflichtet Beschäftigungsgeber mit in der Regel 50 bis 249 Beschäftigten gemäß § 42 i. V. m. § 12 Absatz 1 ab dem 17. Dezember 2023 dazu, eine interne Meldestelle einzurichten und diese zu betreiben.

Zur Umsetzung können auch Drittfirmen bzw. externe Dienstleister eingesetzt werden. Die **MORGENSTERN consecom GmbH**, die uns bereits seit Jahren in allen Belangen des Datenschutzes betreut, hat sich hierauf bereits vorbereitet. Sie ist bereit, uns zukünftig als externe interne Meldestelle zur Verfügung zu stehen und Meldungen unter Wahrung der Vertraulichkeit entgegenzunehmen, sofern dies gesetzlich notwendig ist.

Falls noch Fragen offen geblieben sind, bitten wir Sie, sich an unseren **Verkauf** zu wenden:

Tel +49 6325 188-100 | Fax +49 6325 6396 |
E-Mail verkauf@jola-info.de | [Webseite www.jola-info.de](http://www.jola-info.de)



Mit freundlichen Grüßen

Lars Mattil (Geschäftsleitung)

¹ Zitat des Erwägungsgrundes 1 der Richtlinie (EU) 2019/1937 vom 23. Oktober 2019



FÜLLSTANDSMESSUNG



LECKAGEDETEKTION



ENDSCHALTER



KÜHLDECKEN-REGELGERÄTE